Artenschutzrechtliche Einschätzung

zum BPlan-Gebiet Nr. 23

„An der Eiche – 3. BA“

der Gemeinde Körle

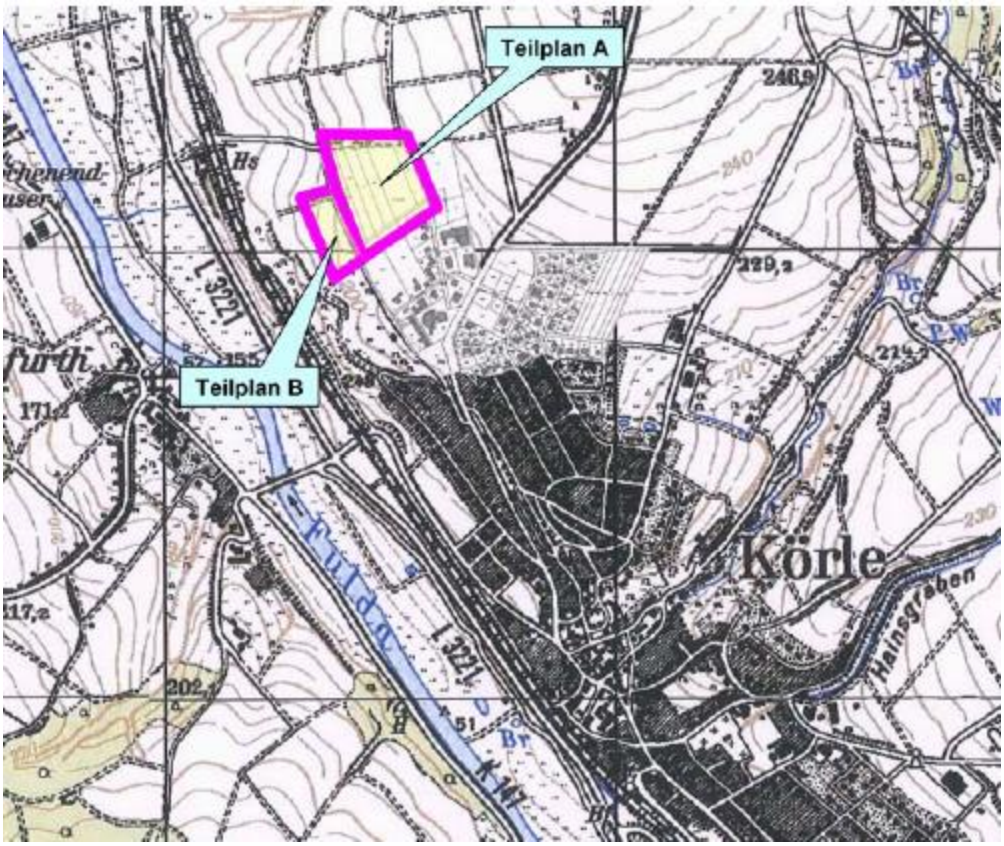

Erstellt durch:

BANU - Dipl.-Biol. Torsten Cloos
und Dipl.-Forstwirt Rolf Angersbach

Neuendorfer Str. 8
34286 Spangenberg
Tel. 05663-931768
Mail: Torsten.Cloos@BANU-Cloos.de

Inhaltsverzeichnis

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG 2

2. DATENGRUNDLAGE UND UNTERSUCHUNGSGEBIET 3

2.1 ZU BEHANDELNDE ARTEN / ARTENGRUPPEN 3

2.2 UNTERSUCHUNGSGEBIET 3

3. METHODIK 4

4. EINSCHÄTZUNG ZUM ARTENSCHUTZ 5

4.1 VÖGEL 5

4.2 ACKERBEGLEITFLORA 7

4.3 WEITERE RELEVANTE ARTEN 7

5. ZUSAMMENFASSUNG 8

6. ANHANG 9

7. BILDERANHANG 10

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Im Rahmen ihrer weiteren Entwicklungsplanung beabsichtigt die Gemeinde Körle die Ausweisung eines weiteren Gewerbegebietes im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet, das sich im Bereich „An der Eiche“ entwickelt hat. Die Flächen dienen in erster Linie der Entwicklung ortsansässiger klein- und mittelständische Gewerbebetriebe. Das in der Nachbarschaft bestehende medizinische Unternehmen, das aufgrund seiner bisherigen erfolgreichen Entwicklung expandieren möchte, sucht seit geraumer Zeit eine größere Fläche. Bezüglich der Erweiterung der Produktionsstätte führt die Firma derzeit Gespräche mit Großkunden. Zu diesem Zweck benötigt das Unternehmen eine Gewerbefläche von ca. 10.000m². Am Betriebsstandort bestehen keine entsprechenden Entwicklungsmöglichkeiten. Innerhalb des geplanten Gewerbegebietes kann dem Betrieb eine standortnahe und bedarfsgerechte Gewerbefläche angeboten werden. Darüber hinaus suchen einige ortsansässige Betriebe ebenfalls entsprechenden Ausweichflächen, da die derzeit genutzten Flächen innerhalb der Ortslage keine Erweiterungsmöglichkeiten zulassen. Hierbei handelt es sich insbesondere um derzeit innerhalb der bebauten Ortslage in Mischgebieten ansässige Handels-, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, deren derzeitige Betriebsflächen keine Erweiterungsmöglichkeit mehr bieten. Zur Realisierung der aktuellen Erweiterungsabsichten besteht die Notwendigkeit zur Erstellung einer Bauleitplanung. Ziel ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes.

Die geänderte Gesetzeslage durch die sogenannte "kleine Artenschutznovelle" im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 erfordert trotzdem bei der Vorhabenszulassung die Beachtung und fachliche Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben. Nach dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 3. Fassung Dezember 2015) ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag immer dann erforderlich, "wenn es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden können". Aus diesem Grund ist bei oben genanntem Vorhaben bzw. BPlan grundsätzlich eine Einschätzung zu den artenschutzrechtlichen Belangen notwendig. Hierbei ist die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmen. Im Folgenden sind die Ergebnisse der Untersuchung und die Schlussfolgerungen dargestellt.

Die unten aufgeführten Aussagen basieren auf den durchgeführten Erfassungsterminen und der ergänzenden Potentialabschätzung.

2. DATENGRUNDLAGE UND UNTERSUCHUNGSGEBIET

2.1 ZU BEHANDELNDE ARTEN / ARTENGRUPPEN

Folgende Arten/Artengruppen wurden auf Basis der o.g. Datengrundlagen als möglicherweise beeinträchtigt herausgearbeitet:

- Vögel

Für alle weiteren FFH-Anhang-IV-Arten der Artengruppen wie

- Säugetiere
- Amphibien und Reptilien
- alle Insektengruppen, Mollusken und weitere Wirbellose
- sowie der Artengruppen Pflanzen, Moose und Flechten

existieren im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitate oder es existieren keine Hinwiese auf entsprechende Vorkommen. Deshalb kann eine Betroffenheit für diese Arten ausgeschlossen werden. Diese Arten/Artengruppen müssen im Rahmen der Artenschutzbearbeitung nicht weiter behandelt werden. Der „Leitfaden Artenschutz in Hessen“ sagt zu diesen aus, dass sie – wenn nötig – aber im Rahmen der Eingriffsregelung beachtet werden müssen. Es konnten aber keine Hinweise auf entsprechende Arten gefunden werden. In den betroffenen Säumen konnten auch keine Vorkommen des Großen Wiesenknopfes gefunden werden. Ein Vorkommen von **Wiesenknopf-Ameisenbläulingen** kann also ausgeschlossen werden.

2.2 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Das Verfahrensgebiet des Bebauungsplanes befindet sich in der Gemarkung Körle und umfasst die in der Flur 1 liegenden Flurstücke 97/1 (tlw.), 99 (tlw.), 9, 10, 163/11 und 164/11. Die Fläche wird begrenzt, im Norden durch die Wegeparzelle 98, im Osten durch die Wegeparzelle 97/1 sowie Flächen der Landwirtschaft, im Süden durch die Wegeparzelle 99 und im Osten durch Flächen der Landwirtschaft. Durch das Vorhaben betroffen ist ausschließlich landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker). Gehölze sind keine betroffen.

Abb. 1: Plangebiet des BPlanes – hier Entwicklungsskizze mit westl. angrenzendem Teilplanbereich B

3. METHODIK

Neben einem Ortstermin zur Einschätzung des faunistischen Potentials fand im Vorfeld auch eine Abstimmung mit dem AG zur Festlegung des notwendigen Bearbeitungsumfangs statt. Eine faunistische Erfassung wurde v.a. im Hinblick auf die Feldvögel notwendig und auch von der Behörde gefordert. Die u. g. Aussagen und Schlussfolgerungen basieren v.a. auf den durchgeführten Erfassungen und der darauf aufbauenden Potentialabschätzung. Weiterhin wurde eine Erfassung der Ackerbegleitflora auf der betroffenen Ackerfläche von der Behörde gefordert und durchgeführt.

An folgenden Terminen wurden die Feldarbeiten durchgeführt:

Termin	Bemerkung (X = mit Feldlerchennachweis)
17.07.22	Vorexkursion mit Check zum Biotoppotential
26.04.23	Artenschutzerfassungen
16.05.23	Artenschutzerfassungen
30.05.23	Artenschutzerfassungen
22.06.23	Artenschutzerfassungen

4. EINSCHÄTZUNG ZUM ARTENSCHUTZ

Auf Basis der vorliegenden Daten sind folgende Aussagen zu treffen.

4.1 VÖGEL

Hier sind hauptsächlich die in den angrenzenden Siedlungs-/Gewerbeflächen bzw. den angrenzenden Gehölzen vorkommende Arten, wie z.B. Amsel, Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Goldammer, Stieglitz, Mönchsgrasmücke und verschiedene Meisenarten als nahrungssuchende Tiere zu erwarten gewesen und auch gefunden worden. Weiterhin sind folgende Arten zur Nahrungssuche im Plangebiet nachgewiesen:

- Mäusebussard *(Buteo buteo),*
- Rabenkrähe *(Corvus corone),*
- Ringeltaube *(Columba palumbus),*

und Turmfalke *(Falco tinnunculus).*

Für alle Arten, die den Planungsraum nur zur Nahrungssuche nutzen, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten – ein lokales Ausweichen ist möglich, v.a. da in der direkten Umgebung weitere geeignete Nahrungsräume vorhanden sind. Weiterhin sind auch die im Plangebiet entstehenden Garten- bzw. Grünflächen zur Nahrungssuche nutzbar. **Die westlich der jetzt schon vorhandenen Streuobstfläche geplanten Ausgleichsmaßnahmen (u.a. Anlage eines weiteren Streuobstbestandes im Teilplan A) sowie der daran angrenzende zusätzliche Ausgleich „Extensivgrünland“ im Teilplan B und auch die im BPlan (Teilplan A) vorgesehenen Pflanzstreifen an den Plangebietsrändern sollten jedoch dahingehend optimiert werden (s. Aussage zu arten- und blütenreichen Säumen bzw. entsprechend flächigen Beständen weiter unten im Text und im Anhang). Weiterhin sollten bei entsprechender Eignung Dachbegünungen vorgesehen werden.**

Für die Brutvögel der Gehölze am Rand bzw. im Umfeld des Plangebietes v.a. der westlich angrenzenden Streuobstfläche sind aus Artenschutzsicht keine Maßnahmen nötig. Es kann

davon ausgegangen werden, dass die dort vorkommenden Gehölzarten (an besonderen Arten kommt der Feldsperling, die Goldammer, der Stiglitz und der Bluthänfling dort vor) bei Einhaltung der **vorgesehenen Pufferstreifen von 5m** nicht betroffen sein werden, da die oben genannten und die weiteren dort brütenden Arten nicht besonders störungsempfindlichen sind.

Revierzentren von Offenlandarten wie der Feldlerche oder Schafstelze konnten nur östlich des Plangebietes in ausreichender Entfernung festgestellt werden. Dies ist sicherlich bedingt durch die kulissenartige Umgebung des Plangebietes, die eine Ansiedlung von Offenlandarten nicht vermuten lässt. Eine Betroffenheit ergibt sich nicht. Ein Vorkommen der Wachtel konnte nicht gefunden werden.

Durch die oben erwähnten Maßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, sodass die durch den angestrebten BPlan möglichen Veränderungen des Plangebietes als artenschutzrechtlich unkritisch angesehen werden können.

Grundsätzlich sollte versucht werden, auch in oder an den Fassaden der entstehenden Gebäude **Nist- und Unterschlupfmöglichkeiten z. B. für Fledermäuse und Vögel** vorzusehen. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, da bei vielen aktuellen Neubauten entsprechend zu nutzende Strukturen fehlen. Bei Bedarf kann der Gutachtenautor beratend unterstützen.

Abb. 2: Das Anbringen von Nistkästen kann heutzutage auch recht unauffällig erfolgen (Bildquelle: www.nabu-weimar.de/projekte/artenschutz/gebäudebrüterschutz)

4.2 ACKERBEGLEITFLORA

Die Begutachtung der Ackerfläche hinsichtlich der Ackerbegleitflora ergab folgendes Ergebnis: Aktuell ist die Fläche mit einer Kleegrasmischung eingesät.

vorgefundene Arten:

- Kornblume
- Klatschmohn
- Echte Kamille
- Hundskamille
- Ackerstiefmütterchen
- Acker Gänsedistel
- Vogelwicke
- Rote Taubnessel
- Gemeiner Erdrauch

Teilweise kommen die Arten in großer Häufigkeit auf der Fläche vor. Auch wenn keine seltenen und wertgebenden Arten nachgewiesen werden konnten, so ist die Fläche im Vergleich zu konventionellen Äckern als sehr artenreich einzustufen.

Entsprechend häufig wurde die Ackerfläche auch von Insekten genutzt. Sie dient damit direkt und indirekt auch als guter Nahrungsraum u.a. für im Plangebiet bzw. im Umfeld vorkommenden Vogelarten.

Zur **Kompensation** des Eingriffs sollten im Plangebiet arten- und blütenreiche Säume etabliert werden. Flächige Bestände in den Randzonen des geplanten Gewerbegebietes (Pflanzstreifen an den Plangebietsrändern) sowie im Bereich der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen werden erhalten (Streuobst- und Laubbaumbestände, extensive Wiesennutzung, Umwandlung von Ackerflächen).

Diese Maßnahmen dienen weiterhin der Förderung der regionalen Biodiversität. Bei Bedarf kann der Gutachtenautor beratend unterstützen.

Weiterhin sollten bei entsprechender Eignung Dachbegünungen vorgesehen werden.

4.3 WEITERE RELEVANTE ARTEN

Es konnten keine Hinweise auf weitere relevante Arten gefunden werden. Auch eine Nachsuche nach Höhlen und Großvogelhorsten in den angrenzenden Gehölzen ergab keine Nachweise.

5. ZUSAMMENFASSUNG

Aus den oben genannten Erläuterungen ergibt sich für den Artenschutz folgendes Ergebnis:

- **Avifauna**: Durch die oben erwähnten Maßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, sodass die durch den angestrebten BPlan möglichen Veränderungen des Plangebietes grundsätzlich als artenschutzrechtlich unkritisch angesehen werden können.
- **Ackerbegleitflora:** Auch wenn keine seltenen und wertgebenden Arten nachgewiesen werden konnten, so ist die Fläche im Vergleich zu konventionellen Äckern als sehr artenreich einzustufen. Entsprechend häufig wurde die Ackerfläche auch von Insekten genutzt. Sie dient damit direkt und indirekt auch als guter Nahrungsraum u.a. für im Plangebiet bzw. im Umfeld vorkommenden Vogelarten. Als Ausgleich sollten im Plangebiet bzw. auf den Ausgleichsflächen arten- und blütenreiche Säume bzw. entsprechend flächige Bestände etabliert werden.
- **Weitere Arten:** Es konnten keine Hinweise auf weitere relevante Arten gefunden werden.

Mit den vorliegenden Erläuterungen werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für das o.g. BPlangebiet bearbeitet. **Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme für alle geprüften Arten/Artengruppen auf Grundlage der o.g. Abgrenzung des Plangebietes ausgeschlossen werden.** Sollten sich bei der Umsetzung des Vorhabens gegenüber der o.g. Beschreibung erhebliche inhaltliche Änderungen ergeben, so ist jedoch eine erneute artenschutzrechtliche Beurteilung nötig.

Aufgestellt, Spangenberg, den 13. September 2023

BANU – Dipl.-Biol. Torsten Cloos

6. ANHANG

Vorschläge zur Regenerierung und Neuaufbau von Streuobstbeständen als Kompensation zum Bplan 23 der Gemeinde Körle

Im Umfeld des Bebauungsplanes existieren noch Reste früher umfangreicherer Streuobstbestände, zur Kompensation der Eingriffe sollen diese weiterentwickelt werden. Hierzu wurde das Büro BANU-Cloos zur Erarbeitung von Vorschlägen gebeten.

Es handelt sich um 2 Teilbereiche:

- bestehende Obstbestände auf dem Flurstück 165/11
- neu zu schaffende Obstbestände auf den Flurstücken 166/11 und 167/11 sowie an den Randbereichen der Eingriffsfläche

Bei der bestehenden Streuobstfläche handelt es sich um eine Buschbaumpflanzung mit verschiedenen Obstarten. Teilweise besitzen die Bäume inzwischen Hochstammcharakter.

Hier empfehlen wir die Schließung von Lücken mit einzelnen Apfelhochstämmen im Baumabstand von 10 Metern.

Die neu anzulegende Streuobstfläche sollte weitständig (mindestens 10 Meter Baumabstand) mit Apfelhochstämmen bepflanzt werden. Zur Förderung lichtliebender Pflanzen- und Tierarten sollte keine zu starke Beschattung entstehen.

Als Sorten werden empfohlen:

- Körler Edelapfel
- Dülmener Herbstrosenapfel
- Prinzenapfel
- Rheinischer Winterrambur
- Klarapfel
- Boskoop
- Goldparmäne
- Kaiser Wilhelm
- Jakob Lebel
- Jakob Fischer

Die Bäume sollten als Hochstamm (mind. 1,80 Meter Stammhöhe) auf Sämlingsunterlage bezogen werden.

Die Nutzung des unter den Bäumen befindlichen Grünlandes empfiehlt sich zur Förderung der Blütenvielfalt und damit der Insektenfauna als 2-schürige Mähwiese.

7. BILDERANHANG

Abb. A1: Übersicht von Süden mit Blick auf die direkt betroffene Ackerfläche (aktuell Kleegraseinsaat)

Abb. A2: Detailfoto vom Ackerstiefmütterchen

Abb. A3: Übersicht von Norden mit Klatschmohn-Aspekt

Abb. A4: Detailfoto der Kornblume